



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

4 V 1991/20

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

– Antragstellerinnen –

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,  
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen

– Antragsgegnerin –

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Stahnke, Richter Ziemann und Richter Grieff am 3. Dezember 2020 beschlossen:

**Der Antrag wird abgelehnt.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 2.500,- Euro festgesetzt.**

## Gründe

I. Die Antragstellerinnen begehren einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Verfügung nach § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Die Antragstellerin zu 1., ghanaische Staatsangehörige, reiste nach eigenen Angaben am 08.07.2019 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 16.09.2019 beim Migrationsamt der Antragsgegnerin eine Duldung, wobei sie angab, ledig und auf der Suche nach dem Vater ihres ungeborenen Kindes zu sein. Der Vater heiße „■■■■■, ■■■■“. Weiter gab sie an, sich von Dezember 2018 bis Februar 2019 in Köln aufgehalten zu haben und nicht im Besitz eines Passes zu sein. Im Rahmen polizeilicher Ermittlungen ergab sich, dass der Antragstellerin zu 1. von der deutschen Botschaft in Accra/Ghana im Jahr 2018 zwei Schengen-Visa für einen touristischen Kurzaufenthalt erteilt worden waren und dass sie anlässlich der Beantragung jeweils angegeben hatte, verheiratet zu sein.

Am ■■■■ 2019 wurde die Antragstellerin zu 2. geboren. Daraufhin beabsichtigte der in Troisdorf wohnhafte deutsche Staatsangehörige „■■■■, ■■■■ ■■■■“ am 24.10.2019 vor dem Jugendamt Bremen-Nord die Vaterschaft für die Antragstellerin zu 2. anzuerkennen. Das Jugendamt setzte wegen des Verdachts einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 1597a BGB das Anerkennungsverfahren aus und legte den Vorgang nach § 85a AufenthG dem Migrationsamt der Antragsgegnerin vor. Am 29.11.2019 erkannte Herr ■■■■ vor einem Notar in Bremen die Vaterschaft für die Antragstellerin zu 2. an. Die Antragstellerin zu 1. hat zudem im Verwaltungsverfahren eine Scheidungsurkunde eines ghanaischen Gerichts vorgelegt, der zufolge sie am 21.01.2019 von ihrem bisherigen Ehemann geschieden worden ist.

Nachdem das Migrationsamt die Antragstellerin zu 1. unter dem 01.04.2020 zur beabsichtigten Vorspracheverpflichtung angehört hatte, erließ es am 31.08.2020 die hier streitgegenständliche Verfügung, mit welcher es die Antragstellerinnen verpflichtete, sich zum Zwecke der Prüfung einer Umverteilung zur Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge (ZAST) zu begeben. Wegen der Begründung wird auf die Verfügung Bezug genommen.

Mit Verfügung vom 10.09.2020 wies die ZAST die Antragstellerinnen der Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen in ■■■■ zu und verpflichtete sie unter Androhung unmittelbaren Zwangs, sich dorthin zu begeben. Die Antragstellerinnen haben gegen diese Verfügung Klage (4 K 1953/20) erhoben und um Eilrechtsschutz (4 V 1954/20) nachgesucht.

Am 23.09.2020 haben die Antragstellerinnen gegen die Verfügung des Migrationsamts vom 31.08.2020 Klage (4 K 1190/20) erhoben und den vorliegenden Eilantrag gestellt. Die Antragstellerin zu 2. habe durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Daher komme eine Umverteilung nicht in Betracht.

Die Antragsgegnerin ist im Antrag entgegengetreten.

II.1. Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zum Aktenzeichen 4 K 1990/20 gegen den Bescheid des Migrationsamtes der Antragsgegnerin vom 31.08.2020 ist unbegründet. Das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Bescheids überwiegt das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerinnen. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, der die Kammer folgt, steht es der Antragsgegnerin frei, ob sie durch einen Bescheid feststellt, dass Gründe, die nach § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG einer Verteilung entgegenstehen könnten, nicht vorliegen oder – wie vorliegend – eine Vorspracheverpflichtung erlässt (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 28.11.2017 – 1 B 181/17 –, Rn. 11, juris).

Nach summarischer Prüfung liegen die Voraussetzungen zum Erlass einer Vorspracheverpflichtung vor.

Zunächst fallen beide Antragstellerinnen in den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes (vgl. § 1 f. AufenthG). Die Antragstellerin zu 2. hat durch die am 29.11.2019 vor einem Notar erfolgte Vaterschaftsanerkennung eines deutschen Staatsangehörigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, da zuvor das Jugendamt Bremen-Nord das Anerkennungsverfahren ausgesetzt hatte (vgl. § 1597a Abs. 3 Satz 1 BGB).

Die Antragstellerin zu 1. ist unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist. Gemäß § 14 Abs. 1 AufenthG ist die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet unerlaubt, wenn er einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG nicht besitzt (Nr. 1) oder den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt (Nr. 2). Die Antragstellerin zu 1. ist nach ihren eigenen Angaben bei Einreise nicht im Besitz eines Passes gewesen.

Der Verteilung der Antragstellerinnen stehen auch keine zwingenden Gründe i.S.v. § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG entgegen. Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einem bestimmten Ort entgegenstehen, so ist dem gemäß § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG bei der Verteilung Rechnung zu tragen. Insbesondere liegt hier keine Haushaltsgemeinschaft mit dem vermeintlichen Vater der Antragstellerin zu 2. vor, da dieser nicht in Bremen, sondern in [REDACTED] wohnhaft ist.

Der Umverteilung steht auch nicht das laufende Verfahren nach § 85a AufenthG entgegen. Selbst wenn man auf diesen Fall die Vorschrift des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG entsprechend anwenden wollte, stünde diese Regelung der Umverteilung nicht entgegen. Ob aufgrund dieser Vorschrift eine Duldung zu erteilen ist, fällt aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Umverteilung nach § 15a AufenthG nicht in die Prüfungskompetenz des Migrationsamts, sondern in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde, die am Ort der Zuweisung für die Antragsteller zuständig ist. Nach der gesetzlichen Konzeption hat die Umverteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, nach § 15a AufenthG allen anderen ausländerrechtlichen Entscheidung vorzugehen. Zudem sieht § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG lediglich vor, dass der Aufenthalt während des Verfahrens nach § 85a AufenthG zu dulden ist, enthält jedoch keine Regelung darüber, wo dies stattzufinden hat.

Schließlich steht der Umverteilung nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin die Vorspracheverpflichtung nicht unverzüglich nach der Einreise der Antragstellerin zu 1. erlassen hat. § 15a AufenthG sieht zum einen keine Frist für die nach dieser Vorschrift zu treffenden Entscheidungen vor und die Antragsgegnerin hat den Antragstellerinnen keine Veranlassung gegeben, darauf zu vertrauen, dass keine Umverteilung nach § 15a AufenthG stattfinden werde. Zudem würde nach der Rechtsprechung des Obergerichtspräsidenten der Freien Hansestadt Bremen, der die Kammer folgt, selbst eine „faktische“ Duldung nicht zur ausländerrechtlichen Zuständigkeit der Antragsgegnerin führen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 07.06.2018 – 1 B 92/18 –, Rn. 13, juris).

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 3 GKG.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen.

Stahnke

Ziemann

Grieff